

**I. Verordnung zur Änderung
der
Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den
Straßen Neustadt (Hessen) (Straßenordnung)**

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630) und § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 19.12.2022 die nachfolgende I. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen Neustadt (Hessen) (Straßenordnung) vom 27.8.2019 beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Katzen

Die Verordnung wird ergänzt um:

§ 3a

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Dem Ordnungsamt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Ordnungsamt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Neustadt (Hessen) angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist

eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

§9 erhält folgende Neufassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kleinabfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt bzw. die Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter stellt,
3. entgegen § 2 Absatz 3 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Glascontainer befüllt,
4. entgegen § 2 Absatz 4 Zeitungen, Werbematerial u. ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so ablegt, dass sie zu Abfall werden können,
5. entgegen § 2 Absatz 5 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche nicht ihrer Zweckbestimmung nach nutzt, sie verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, darin wäscht sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Hunde bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln nicht an der Leine führt,
7. entgegen § 3 Absatz 2 Hunde auf dem Festplatz in der Lehmkaute führt,
8. entgegen § 3 Absatz 3 Hunde in dem dort festgelegten Bereich nicht an der Leine führt bzw. die Leine 2 m übersteigt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 6 vorliegt,

9. entgegen § 3 Absatz 4 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes oder eines anderen Tieres nicht dafür sorgt, dass das Tier nicht unbeaufsichtigt auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft,
10. entgegen § 3 Absatz 5 als Halter/Halterin oder als andere Aufsichtsperson den von Tieren, insbesondere von Hunden, hinterlassenen Kot auf dem begehbaren Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen nicht sofort beseitigt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 6 vorliegt,
11. entgegen § 3 a Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt oder entgegen § 3 a Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
12. entgegen § 4 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert, Öl wechselt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder auf privaten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden, ein Kraftfahrzeug mit chemischen Waschmitteln wäscht, repariert, Öl wechselt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 vorliegt,
13. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen ohne Erlaubnis der Stadt Neustadt (Hessen) als Unterkunft benutzt bzw. ohne, dass der Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
14. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen befährt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
15. entgegen § 5 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen lagert oder nächtigt,
16. entgegen § 5 Absatz 2 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
17. entgegen § 5 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv, organisiert oder mit Kindern bettelt,
18. entgegen § 5 Absatz 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet,

19. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der Stadt Neustadt (Hessen) abbrennt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Absatz 5 Satz 2 vorliegt,
 20. entgegen § 6 Absatz 1 als Person, die älter als 14 Jahre ist, auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 6 Absatz 2 vorliegt,
 21. entgegen § 6 Absatz 3 Kinderspielplätze nach Einbruch der Dunkelheit benutzt bzw. Bolzplätze nach 23:00 Uhr bespielt,
 22. entgegen § 6 Absatz 4 Tiere auf Kinderspielplätze, insbesondere auch an oder in Sandkästen, mitnimmt oder frei laufen lässt,
 23. entgegen § 6 Absatz 5 gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen verschmutzt,
 24. entgegen § 6 Absatz 6 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke oder Rauschmittel konsumiert oder Zigaretten raucht,
 25. entgegen § 8 Absatz 1 Stacheldraht unmittelbar entlang öffentlicher Straßen oder öffentlichen Anlagen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper anbringt,
 26. entgegen § 8 Absatz 2 als Verpflichteter Bäume oder Sträucher an öffentlichen Straßen so anlegt oder beschneidet, dass sie bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m an Gehwegen oder mindestens 4,50 m an Fahrbahnen über die Grundstücksgrenze in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und den Verkehr gefährden oder behindern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen).

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt (Hessen), 20.12.2022

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister